Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65 Ausgegeben Danzig, den 26. Juni 1935

Inhalt:

156

Verordnung

über das Liegenschaftskataster.

Vom 17. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Nr. 10 und 14 und des § 2 Buchstabe f des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Für alle Grundstücke und Gebäude im Gebiete der Freien Stadt Danzig ist ein Liegenschaftskataster zu führen.

(2) Das bisherige Grund- und Gebäudesteuerkataster gilt als Liegenschaftskataster im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

§ 3

(1) Das Liegenschaftskataster beruht auf den Ergebnissen der Katastermessungen.

(2) Es muß Auskunft geben über Eigentümer, Lage, Begrenzung, Wirtschaftsart, Größe und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und Gebäude.

§ 4

(1) Die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters ist Sache der staatlichen Katasterämter.

(2) Die staatlichen Behörden, die Gemeinden und die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Katasterämtern die zur Erhaltung und Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Angaben zu machen und sie bei der Durchführung dieser Aufgabe nach Kräften zu unterstützen.

§ 5

Katastermessungen können auch von öffentlichen Verwaltungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die über eigene Messungsstellen verfügen, und von öffentlich angestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

§ 6

(1) Katastermessungen und die damit verbundenen Verrichtungen haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach vorheriger Anzeige auf ihren Grundstücken zu dulden.

(2) Ein hierbei etwa entstehender Schaden ist ihnen durch denjenigen, in dessen Auftrag die Messung erfolgt, zu vergüten. Geringfügige Nachteile kommen nicht in Betracht.

§ 7

(1) Die Einsicht in das Liegenschaftskataster ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 7. 1935.)

(2) Öffentliche Behörden und deren Beauftragten ist die Einsicht gestattet, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

(3) Das gleiche gilt für die Erteilung von Auskünften.

§ 8

Für die Fortführung des Liegenschaftskatasters und für die Erteilung von Auszügen und Abzeichnungen aus den Katasterwerken werden Gebühren erhoben.

§ 9

Die Bestimmungen zur Ausführung und Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf das Grund- und Gebäudesteuerkataster mit seinen Einrichtungen verwiesen ist, tritt an dessen Stelle das Liegenschaftskataster.

Danzig, den 17. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath Huth

157

Rechtsverordnung

betreffend standesamtliche Gebühren.

Vom 5. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 14 und 89 und des § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

Artikel I

Der Gebührentarif des Artikels II des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (G. Bl. S. 615) in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1931 (St. A. Teil I S. 201) wird durch folgenden Tarif ersetzt:

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind

a) die zum Zwecke der Taufe, der Trauung und der Beerdigung (letztere im Totenschein) erteilten Bescheinigungen,

b) die abgekürzten Auszüge in Angelegenheiten der Hinterbliebenenfürsorge, der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung
(§§ 15^4, 17^5, 54, 56^4 Pers.St.Ges. — vom 6. 2. 1875 R. G. Bl. S. 23 —).

II. An Gebühren kommen in Ansatz und sind zu erheben: G

1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang 0,50
2. für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 1,50
3. für jeden beglaubigten vollständigen Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 1,00
4. enthält der Auszug zu 3 einen Randvermerk 1,50
5. bezieht sich der Auszug zu 3 auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang oder Register, für jeden weiteren nachzuschlagenden Jahrgang noch 1,00
6. jedoch höchstens 3,00
7. für die nachträgliche Beischreibung eines Randvermerks auf einem Auszug 0,50
   Wird die Beischreibung mehrerer Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.
8. für ein zweites und jedes weitere Stück eines vollständigen Auszuges oder für eine zweite und weitere Beischreibung desselben Randvermerks, wenn sie gleichzeitig beantragt werden, die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 3 und 7 0,50
   bzw. 0,25
9. für einen abgekürzten Auszug aus den Standesregistern mit Ausnahme der vorstehend unter I b bezeichneten Auszüge 0,50
10. Für die Entgegennahme des Antrages auf Anordnung des Aufgebots (§ 1316 BGB.) 5,00

		G
11.	Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr von Ziffer 10 auf . . . . . . erhöht werden.	30,00
	Hat eine Aufgebotsverhandlung infolge lebensgefährlicher Erkrankung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr Ziffer 10 oder 11 je nach der Staatsangehörigkeit für die Eheschließung erhoben. (§ 50 P.St.Ges.)	
12.	für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 45 Abs. 4 P.St.Ges.) . . .	2,00
13.	für die Bescheinigung nach § 49 P.St.Ges.	1,00
14.	für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des BGB., wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 P.St.Ges. beantragt wird	1,—
15.	für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat	2,—
16.	für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden, also ausnahmsweise auch Sonntags, erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich	10,—
17.	für die Beglaubigung von Unterschriften	1,—
	bis	2,—
18.	für die Beglaubigung von Abschriften je	—,50
	für mehrere zusammen höchstens bis	3,—
19.	für die Wiederannahme des früheren Familiennamens (§ 1577 Abs. 2 BGB.) . . .	5,—
	Erklärung in öffentlich beglaubigter Form. bis	20,—
20.	für die Untersagung der Weiterführung des Familiennamens (§ 1577 Abs. 3 BGB.)	5,—
	Erklärung in öffentlich beglaubigter Form. bis	20,—
21.	Für die Aufnahme eines nachträglichen Hinweises im Personenstandsregister (Pr.Ausf.-Verordnung vom 31. 12. 25 § 7 zum Personenst.Ges. vom 6. 2. 75)	1,—
22.	für die Auskunft und Abschriften aus den Sammelakten des Standesamts (Pr.Verw. Geb.O. vom 30. 12. 26 — G.S. S. 327 ff. — Tarifstelle 65 h)	1,—
	bis	5,—
23.	für die Eintragung in das Familienstammbuch	—,25
24.	für mehrere Eintragungen in das Familienstammbuch höchstens	—,75
25.	für die Bestimmung eines zuständigen Standesbeamten (§ 1320 Abs. 3 BGB. . .	25,—
26.	für die Abkürzung der Aufgebotsfrist durch den Senat (§ 1316 BGB.)	2,—
	bis	20,—
27.	für die Befreiung vom Aufgebot durch den Senat (§ 1316 BGB.)	3,—
	bis	30,—
28.	für ein Ehefähigkeitszeugnis für Danziger Staatsangehörige, die im Ausland heiraten wollen	5,—
	bis	20,—
29.	Für die Anforderung einer Aufenthaltsbescheinigung bei der Polizei	—,25
30.	für eine Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot	—,50
31.	für eine Befreiung von der Wartezeit (§ 1313 BGB.)	5,—
	bis	25,—
32.	für jede Bescheinigung der Richtigkeit einer Eintragung in den Ahnenpaß auf Grund vorgelegter Urkunden	—,10
	bis höchstens	1,—

Die Gebühren zu 25, 26 und 27 sind bei der Staatshauptkasse zu vereinnahmen.

Als bare Auslagen (§ 16 Abs. 1, 2) werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrtkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so kann für die Bestellung ein Betrag bis zur fünffachen Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung hinsichtlich lfd. Nr. 31 des Gebührentarifs am 1. August 1935 in Kraft.

Danzig, den 5. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

158 **I. Verordnung**

zur Abänderung der Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung betr. das Jagdrecht vom 28. März 1934.

Vom 2. Juni 1935.

Auf Grund des § 93 der Danziger Jagdordnung vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 223) wird in die Ausführungsverordnung vom 26. April 1934 zu § 31 der Rechtsverordnung betr. das Jagdrecht folgender Zusatz aufgenommen:

„Schwerkriegsbeschädigte erhalten die Jagdscheine zu halben Gebühren."

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Danzig, den 2. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

159 **Rechtsverordnung**

zur Abänderung des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1931 (G. Bl. S. 29).

Vom 19. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 41 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In § 12 Abs. 1 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1931 (G. Bl. S. 29) werden hinter dem Worte „Wohnorts" die Worte „, auch im Auslande," eingeschaltet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 19. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser von Wnuck

160 **Verordnung**

über Kündigungsrecht von Wohnungen.

Vom 19. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 83 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Beamte und Versorgungsberechtigte, die auf Anraten des Senats bis zum Anfang des Jahres 1936 ihren Wohnsitz in das Deutsche Reich verlegen, können ein Mietverhältnis über Räume, die sie für sich und ihre Familie gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muß so erfolgen, daß der Mietvertrag spätestens mit dem 31. Dezember 1935 endet.

Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 2

Kündigungen, die erfolgen ohne daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, sind nichtig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.